

Textliche Festsetzungen

0.42 Zu den planlichen Festsetzungen Ziffer 2.4 und 2.5

Dachform:	Satteldach 25° bis 30° Walmdach 20 ° bis 30 °
Dachdeckung:	entfällt
Dachgauben:	unzulässig
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Ortgang:	Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,25 m
Traufe:	Überstand mind. 0,40m, nicht über 1,00 m
Wandhöhe:	bei Ziffer 2.4: talseitig nicht über 6,50 m bei Ziffer 2.5: talseitig nicht über 9,00 m

Als Wandhöhe gilt das Maß vom geplanten Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

0.44 Gelände

Geländeänderungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen. Im Abstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze und von 3,00 m zur freien Flur hin sind Geländeänderungen untersagt. Es ist ein Steigungsverhältnis von 1:2 bei Böschungen einzuhalten.

0.50 Garagen

Garagen sind innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sowie innerhalb der Baugrenze zulässig. Grenzgaragen sind zulässig, soweit sie die Anforderungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 der BayBo einhalten.

Dachform: Satteldach 25 ° bis 30°
Pulldach 3° bis 10°

Wandhöhe: max. zulässige Wandhöhe: 3,00 m
Als Wandhöhe gilt das Maß von OK Zufahrtshöhe an der Garagenaußenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der Oberkante der Wand.

In allen nicht geänderten Punkten behält der rechtskräftige Bebauungsplan inklusive aller Deckblätter seine Gültigkeit!